



# STATUTEN

**Gültig ab 28. August 2008**

# Inhaltsverzeichnis

0	Allgemeine Bestimmungen .....	3
1	Name, Sitz und Zweck.....	3
2	Mitgliedschaft / Pacht .....	4
3	Finanzhaushalt .....	5
4	Organe .....	6
5	Generalversammlung .....	6
6	Verwaltungsrat .....	7
7	Revisionsstelle.....	8
8	Delegierte .....	9
9	Ordnungsbestimmungen .....	9
10	Statutenrevisionen und Auflösung der Genossenschaft .....	10
11	Schlussbestimmungen .....	10

# Statuten der Familiengarten - Genossenschaft Selhofen

## 0 Allgemeine Bestimmungen

In den folgenden Statuten wird aus Gründen der Einfachheit und Lesbarkeit die männliche Form für die Benennung von Personen angewendet. Sie gilt im Rahmen der Gleichstellung von Mann und Frau auch für weibliche Personen.

## 1 Name, Sitz und Zweck

1.1 Unter dem Namen „Familiengarten - Genossenschaft Selhofen“ mit Sitz in Kehrsatz besteht auf unbestimmte Zeit eine Genossenschaft gemäss Titel 29 des Obligationenrechtes (OR). Sie besitzt auf der Parzelle 209 der Gemeinde Kehrsatz 19'496 m<sup>2</sup> Land, das sie von der Einwohnergemeinde Bern zu einem Preis von Fr. 8.-- pro m<sup>2</sup> käuflich erwirbt.

1.2 Zweck der Genossenschaft ist

- Die naturnahe Bewirtschaftung und Erhaltung des Grundstückes als Familiengarten im Sinne einer gesunden Freizeitbeschäftigung zu möglichst günstigen Bedingungen für die Genossenschafter
- Der Zusammenschluss von Personen, die die kameradschaftliche Solidarität unter den Genossenschaftern sowie mit Organisationen pflegen, die gleiche oder ähnliche Interessen verfolgen
- Die Förderung der gartenbaulichen Beratung und Weiterbildung der Genossenschafter durch Kurse, Veranstaltungen und Publikationen.

Die Genossenschaft ist parteipolitisch und konfessionel neutral.

1.3 Die Mitteilungen an die Genossenschafter erfolgen

- auf dem Postweg
- durch Publikation in der Zeitschrift „Gartenfreund“
- durch Aushänge an den beiden Anschlagbrettern im Areal Selhofen.

1.4 Die Genossenschaft ist Mitglied des Schweizerischen Familiengärtnerverbandes. Mitgliedschaften in weiteren Organisationen beschliesst die Generalversammlung.

## 2 Mitgliedschaft / Pacht

- 2.1 Die Mitgliedschaft kann mit einem Aufnahmegesuch an den Verwaltungsrat beantragt werden. Die Aufnahme setzt folgende Bedingungen voraus:
- Anerkennung der Statuten sowie der Bau- und Gartenordnung
  - Bezahlung einer einmaligen Beitrittsgebühr
  - Bezahlung eines Jahresbeitrages
  - Zeichnung von Anteilscheinen zu Fr. 500.—
- 2.2 Genossenschafter, die von der Genossenschaft eine Parzelle pachten, sind verpflichtet, mindestens 4 Anteilscheine zu zeichnen. Dabei ist beim Eintritt mindestens ein Anteilschein zu zeichnen. Für die Zeichnung der übrigen drei Anteilscheine gilt eine Frist von 3 Jahren. Weitere Anteilscheine können in unbegrenzter Anzahl gezeichnet werden.
- Die Generalversammlung beschliesst, in welchem Umfang die mit Anteilscheinen gezeichneten Beträge am Jahreserfolg der Genossenschaft beteiligt werden, unter Berücksichtigung von OR 859, Absatz 3. Der Genossenschafter kann ganz oder teilweise auf seinen Anteil verzichten.
- 2.3 Genossenschafter, die kein Pachtland beanspruchen, sind verpflichtet, mindestens einen Anteilschein zu zeichnen.
- 2.4 Die Genossenschaft verpachtet das Land parzellenweise grundsätzlich an Genossenschafter und schliesst mit ihnen als Pächter einen Pachtvertrag ab. Es steht der Genossenschaft aber auch frei, überzählige Parzellen an Pächter zu verpachten, die nicht Genossenschafter sind. Der Pachtzins wird in solchen Fällen durch den Verwaltungsrat festgelegt.
- 2.5 Über die Aufnahme neuer Genossenschafter entscheidet der Verwaltungsrat. Weist dieser ein Aufnahmegesuch ab, so hat der Antragsteller das Recht, innert 30 Tagen schriftlich den Entscheid an die Generalversammlung weiterzuziehen. Diese entscheidet dann endgültig.
- 2.6 Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt auf Ende des Geschäftsjahres. Die schriftliche Kündigung ist mindestens 6 Monate vor Ende des Geschäftsjahres einzureichen.
- 2.7 Stirbt ein Genossenschafter, so erlischt die Mitgliedschaft, sofern nicht eine Person aus dem Kreis der Familienangehörigen sich innert 3 Monaten schriftlich um die Fortsetzung der Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten bemüht.
- 2.8 Durch Beschluss des Verwaltungsrates kann ein Genossenschafter ausgeschlossen werden, wenn er trotz schriftlicher Verwarnung die Statuten sowie die Bau- und Gartenordnung missachtet und / oder die finanziellen Verpflichtungen nicht einhält.

Der Ausschlussbeschluss ist dem Betroffenen mit eingeschriebenem Brief zu eröffnen. Dem Betroffenen steht innert 30 Tagen nach Erhalt des Entscheides ein Rekursrecht an die nächste Generalversammlung zu. Im Weiteren steht dem Ausgeschlossenen innerhalb von drei Monaten nach dem Rekursentscheid der Generalversammlung der Rechtsweg offen.

- 2.9 Ausscheidende oder ausgeschlossene Genossenschafter haben Anspruch auf die Rückzahlung ihrer Anteilscheine zum Nennwert. Die Auszahlung erfolgt nach Genehmigung der laufenden Jahresrechnung. Ergibt die Erfolgsrechnung einen Verlust, so wird ein verhältnismässiger Anteil am Verlust von der Rückzahlung abgezogen.

Würde die Rückzahlung des Anteils eines oder mehrerer Ausscheidenden oder Ausgeschlossenen die finanzielle Lage der Genossenschaft gefährden, so kann die Rück-

zahlung um ein Jahr, bei gleichzeitiger Rückzahlung von mindestens 1/6 des Anspruchs, bis drei Jahre verschoben werden.

Austretende oder ausgeschlossene Genossenschafter sowie Erben eines verstorbenen Genossenschafters haben keinen Anspruch am übrigen Genossenschaftsvermögen.

- 2.10 Allfällige Guthaben der Genossenschaft werden von der Rückzahlung abgezogen. Reicht diese zur Deckung der Schulden nicht aus, so haftet der Austretende bzw. Ausschlossene auch nach dem Austritt oder Ausschluss zivilrechtlich gegenüber der Genossenschaft. Art. 864 OR bleibt ausdrücklich vorbehalten. Beim Ableben eines Genossenschafters haften die Erben für allfällige Forderungen der Genossenschaft.
- 2.11 Sollte durch den gleichzeitigen Austritt mehrerer Genossenschafter der Genossenschaft erheblicher Schaden erwachsen oder deren Fortbestand gefährden, so können die Austretenden zu einer angemessenen Bezahlung einer Auslösesumme verpflichtet werden. Deren Höhe wird durch den Verwaltungsrat bestimmt.
- 2.12 Genossenschaftern, die sich um die Familiengarten - Genossenschaft Selhofen besonders verdient gemacht haben, kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Sie werden von der Generalversammlung auf Antrag des Verwaltungsrates ernannt und vom Jahresbeitrag entbunden.
- 2.13 Die Generalversammlung beschliesst Regeln für Personen, welche die Genossenschaft finanziell unterstützen möchten.

### 3 Finanzhaushalt

- 3.1 Die erforderlichen Mittel der Genossenschaft werden aufgebracht durch:
- |                                   |   |                            |
|-----------------------------------|---|----------------------------|
| • Ausgabe von Anteilscheinen      | ) |                            |
| • Beitrittsgebühren <sup>1)</sup> | ) |                            |
| • Pachtzinse                      | ) | von der Generalversammlung |
| • Jahresbeiträge <sup>1)</sup>    | ) | festzusetzen               |
| • Aufnahme von Darlehen           | ) |                            |
- 3.2 Für Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet grundsätzlich das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung der Genossenschafter sowie des Verwaltungsrates ist ausgeschlossen.
- 3.3 Das Anteilscheinkapital der Genossenschaft ist unbeschränkt. Es werden Anteilscheine im Nennwert von Fr. 500.-- ausgegeben.
- 3.4 Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr. Der Abschluss der Jahresrechnung – vorbehaltlich der Dividendenzahlung – und die Aufstellung des Inventars finden nach kaufmännischen Grundsätzen statt.
- 3.5 Von einem allfälligen Reingewinn sind mindestens 5% dem gesetzlichen Reservefonds zuzuweisen (Art. 860 OR). Der Rest fliesst in die übrigen Fonds gemäss Beschluss der Generalversammlung.
- 3.6 Der Reservefonds dient zur Deckung allfälliger sich aus der Bilanz ergebender Verluste.
- 3.7 Reicht der Reservefonds nicht aus, um allfällige Verluste zu decken, so ist der Rest am Stammkapital abzuschreiben. Ist die Hälfte des Stammkapitals durch Verluste aufgezehrt, so ist der Verwaltungsrat verpflichtet, unverzüglich die Generalversammlung ein-

zuberufen und ihr Vorschläge zur Sanierung oder Auflösung der Genossenschaft zu unterbreiten (Art. 903 OR).

- 3.8 Um die Finanzierung des Unterhaltes und der Erneuerung der Gartenanlage sicherzustellen, ist ein Erneuerungsfonds zu bilden. Dieser wird aus dem Reingewinn sowie mit Beiträgen, die im Pachtzins eingerechnet werden, gespiesen. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Generalversammlung.
- 3.9 Es steht der Genossenschaft frei, weitere Fonds zur Finanzierung besonderer Anlässe oder Vorhaben zu schaffen. Über die Schaffung solcher Fonds und die Verwendung der in diese Fonds fliessender Gelder entscheidet die Generalversammlung. Über jeden Fonds wird eine separate Rechnung geführt.

## 4 Organe

Die Organe der Familiengarten - Genossenschaft Selhofen sind:

- Die Generalversammlung
- Der Verwaltungsrat
- Die Revisionsstelle
- Die Delegierten

## 5 Generalversammlung

- 5.1 Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung. Jede nach Massgabe dieser Statuten einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.
- 5.2 Jeder Genossenschafter hat in der Generalversammlung eine Stimme. Ein Genossenschafter kann sich durch einen Genossenschafter oder durch einen Familienangehörigen vertreten lassen. Ein Bevollmächtigter kann jedoch nicht mehr als einen Genossenschafter vertreten. Für die Vertretung bedarf es einer schriftlichen Vollmacht.
- 5.3 Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal statt und zwar innerhalb der ersten sechs Monate nach Schluss des Geschäftsjahres. Sie ist mindestens 10 Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte einzuberufen. An der ordentlichen Generalversammlung ist die Jahresrechnung des vergangenen Jahres vorzulegen und über die wichtigsten Vorkommnisse Bericht zu erstatten.
- 5.4 Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt:
- 5.4.1 auf Beschluss des Verwaltungsrates
- 5.4.2 auf Antrag der Revisionsstelle
- 5.4.3 wenn mindestens der zehnte Teil der Genossenschafter unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte eine Einberufung schriftlich verlangt. In diesem Fall ist die Generalversammlung innert Monatsfrist nach Eingang des Begehrens einzuberufen. Art. 881 OR bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 5.5 Der Präsident der Genossenschaft leitet die Generalversammlung. Ist er verhindert, übernimmt der Vizepräsident oder ein anderes Verwaltungsratsmitglied den Vorsitz.

Der Vorsitzende ernennt die Stimmzähler.

<sup>1)</sup> Höchstbetrag Fr. 100.—

- 5.6 Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Generalversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Dieser ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- 5.7 Die unübertragbaren Befugnisse der Generalversammlung sind:
- 5.7.1 Festsetzung und Änderung der Statuten
- 5.7.2 Festsetzung und Änderung der Bau- und Gartenordnung, soweit deren Bestimmungen nicht von Gesetzes wegen oder von der Gemeinde Kehrsatz vorgegeben sind.
- 5.7.3 Abnahme der Geschäfts- und Kassenberichte sowie des Berichtes der Revisionsstelle.
- 5.7.4 Entlastung des Verwaltungsrates.
- 5.7.5 Wahlen
- des Präsidenten
  - der übrigen Verwaltungsratsmitglieder
  - der Revisionsstelle
  - der Delegierten
- 5.7.6 Beschlussfassung über
- Anträge des Verwaltungsrates, der Revisionsstelle und der Genossenschafter
  - alle Geschäfte, die der Generalversammlung nach dem Gesetz oder den Statuten obliegen
- Anträge zuhanden der Generalversammlung sind bis zum 15. Januar schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 5.7.7 Entscheid über Kauf oder Verkauf von Land. Hierfür ist die 2/3-Mehrheit der anwesenden Genossenschafter erforderlich.
- 5.8 Ausgenommen für Beschlüsse gemäss 5.7.7, 10.1 und 10.2 entscheidet bei Abstimmung das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid zu geben.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Wahlen und Beschlussfassungen erfolgen in offener Abstimmung, sofern nicht eine geheime Abstimmung aus der Mitte der Versammlung verlangt oder vom Präsident angeordnet wird.

## **6 Verwaltungsrat**

- 6.1 Als Verwaltungsstelle amtiert der von der Generalversammlung gewählte Verwaltungsrat. Dieser setzt sich zusammen aus dem
- Verwaltungsratspräsidenten
  - Vizepräsidenten
  - Sekretär
  - Kassier
  - Bauobmann
  - Materialverwalter
  - Beisitzern

- 6.2 Die Aufgaben innerhalb des Verwaltungsrates, die Kompetenzen und die Unterschriftsberechtigung legt der Verwaltungsrat mit Pflichtenheften fest.
- 6.3 Der Verwaltungsrat besorgt die Geschäftsführung und vertritt die Genossenschaft gegenüber Dritten. Im Weiteren liegen in ihrer Kompetenz:
- Kontrolle über die Gartengestaltung
  - Aufnahme von Genossenschaf tern
  - Abschluss der Pachtverträge mit Genossenschaf tern und Dritten
  - Nicht budgetierte Ausgaben im Rahmen des von der Generalversammlung festgesetzten Betrages
  - Behandlung und Zustimmung zu Baugesuchen
  - Organisation von Genossenschaftsanlässen und der Gemeinschaftsarbeiten
  - Festsetzung der zu leistenden Stunden für Gemeinschaftsarbeiten sowie Dispensation von Genossenschaf tern von der Teilnahme
  - Geschäfte, die ihm nach dem Gesetz oder den Statuten obliegen
  - Einsetzen von Arbeitsgruppen
  - Erlassen von zusätzlichen Vorschriften zur Bau- und Gartenordnung
- 6.4 Die Amtsdauer der Verwaltungsratsmitglieder beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.
- 6.5 Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn 5 Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid zu geben. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.
- 6.6 Die Verwaltungsratsmitglieder erhalten ausser dem Ersatz ihrer Auslagen eine angemessene Vergütung, die von der Generalversammlung jährlich im Rahmen des Vorschlages festzusetzen ist.

## **7 Revisionsstelle**

- 7.1 Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle.
- 7.2 Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:
- Die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
  - Sämtliche Genossenschaf ter zustimmen; und
  - Die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.
- 7.3 Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Genossenschaf ter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung wird diesfalls bis zum Vorliegen des Revisionsberichts über die Genehmigung der Jahresrechnung sowie über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende, keinen Beschluss fassen.
- 7.4 Bei Verzicht auf die Revision der Genossenschaftsrechnung durch eine externe Revisionsstelle bestimmt die Generalversammlung zwei Genossenschaf ter, welche jährlich
- die Rechnung
  - die Bilanz
  - das Inventar
  - den Reservefonds
  - den Erneuerungsfonds
  - allfällige von der Genossenschaft geführte zusätzliche Fonds
  - das Verzeichnis der Genossenschaf ter



intern, zuhanden der Generalversammlung kontrollieren.  
Diese legen der Generalversammlung über das Ergebnis einen schriftlichen Bericht mit Antrag vor.

## 8 Delegierte

- 8.1 Die Delegierten vertreten die Interessen der Genossenschaft in regionalen und nationalen Delegiertenversammlungen.
- 8.2 Spesen für die Teilnahme an nationalen Veranstaltungen vergütet die Genossenschaftskasse.

## 9 Ordnungsbestimmungen

- 9.1 Die Grundlage für die Areal- und Gartengestaltung ist die Bau- und Gartenordnung. Diese ist für alle Genossenschafter sowie Pächter mit Pachtland verbindlich und durch die Generalversammlung gemäss Ziffer 5.7.2 zu genehmigen.
- 9.2 Zur Kontrolle, Ordnung und Sicherheit des Areals kann der Verwaltungsrat nötigenfalls weitere verbindliche Vorschriften erlassen.
- 9.3 Jeder Genossenschafter oder Pächter mit Pachtland unter 75 Jahren ist verpflichtet, Gemeinschaftsarbeiten zu leisten. Die Gemeinschaftsarbeit wird von der Verwaltung angeordnet. Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit wird eine Entschädigung pro Stunde erhoben, deren Ansatz von der Generalversammlung festgesetzt wird.

Bei Krankheit oder anderen begründeten Fällen kann die Verwaltung Genossenschafter oder Pächter von der Gemeinschaftsarbeit und der Entschädigungsgebühr entbinden.

- 9.4 Jeder Genossenschafter oder Pächter ist berechtigt, Geräte und Einrichtungen der Genossenschaft zu benutzen. Die diesbezüglichen Benützungsmodalitäten werden in der Bau- und Gartenordnung geregelt.

Jeder Benutzer haftet persönlich für fahrlässig selbstverschuldete Schäden an Geräten und Einrichtungen der Genossenschaft.

- 9.5 Jeder Genossenschafter mit Pachtland und jeder Pächter ist verpflichtet,
- die Beitrittsgebühr
  - den Pachtzins (einschliesslich Amortisations-, Zins- und Betriebskosten, Versicherungsbeiträge, Einlagen Erneuerungsfonds usw.)
  - den Jahresbeitrag
  - die Abonnementsgebühr für das offizielle Mitteilungsblatt „Gartenfreund“ zu entrichten.
- 9.6 Jeder Genossenschafter oder Pächter hat die Statuten, die Bau- und Gartenordnung, die Beschlüsse der Generalversammlung und die zusätzlich durch den Verwaltungsrat erlassenen Vorschriften zu respektieren. Ist dies nicht der Fall, kann der Verwaltungsrat entsprechende Massnahmen treffen.
- 9.7 Bei Streitigkeiten im Areal entscheidet der Verwaltungsrat über die zu treffenden Massnahmen und das weitere Vorgehen.

## 10 Statutenrevisionen und Auflösung der Genossenschaft

- 10.1 Für die Abänderung der Statuten ist die 2/3-Mehrheit der anwesenden Genossenschafter erforderlich. Anträge auf Änderungen sind jedem Genossenschafter mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich mitzuteilen. Art. 884 OR bleibt vorbehalten.
- 10.2 Die Auflösung der Genossenschaft kann nur von 3/4 der anwesenden Genossenschafter beschlossen werden. Ist die Auflösung beschlossen, so wird das Genossenschaftsinventar nach kaufmännischen Grundsätzen verwendet und den Genossenschaf tern ihre einbezahlten Anteile am Stammkapital, unter Berücksichtigung eventuell vorgenommener Abschreibungen, ohne Zins zurückbezahlt.
- 10.3 Das nach Bezahlung aller Schulden und Rückzahlungen verbleibende Liquidations-Ergebnis wird der Finanzabteilung der Gemeinde Kehrsatz zur Betreuung übergeben. Bildet sich nicht innert 10 Jahren eine neue Genossenschaft mit gleichem Ziel und Zweck, die Anspruch auf das Vermögen der aufgelösten Genossenschaft haben kann, so hat die Finanzverwaltung das Vermögen wohlthätigen Zwecken zu übergeben.

## 11 Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten wurden an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 28. August 2008 geändert, genehmigt und in Kraft gesetzt.

Kehrsatz, 28. August 2008

Familiengarten-Genossenschaft Selhofen

Präsident

Die Vizepräsidentin

André Capol

Eveline Yao